



Satzung

vom 08.10.2019 zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Fassung vom 13. September 2000

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am 08.10.2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Durchschnittssatz beträgt für jede volle Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme 10,00 €. Der Tageshöchstsatz beträgt 80,00 €.

§ 2

§ 3 Absatz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ohne zeitliche Begrenzung je Sitzung | 40,00 € |
| b) für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates, sofern diese länger als eine Stunde dauern, je Sitzung | 30,00 € |
| bei einer Sitzungsdauer von mehr als 3 Stunden | 40,00 € |
| c) für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, ohne zeitliche Begrenzung je Tätigkeit | 24,00 € |

(3) Die Fraktionssprecher und die übrigen Stadträte erhalten als Ersatz ihrer durch ihr Mandat bedingten Mehrauslagen neben der Entschädigung nach Absatz 2 folgende Pauschbeträge:

- | | |
|---|----------|
| a) die Fraktionssprecher von monatlich je | 150,00 € |
| In diesem Pauschbetrag ist die Vergütung für die Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen enthalten. Eine solche wird deshalb nicht zusätzliche gezahlt. | |
| b) die übrigen Stadträte monatlich | 60,00 € |



§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen des § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 und 3 außer Kraft.

Donaueschingen, den 09.10.2019

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.